



FORDERUNGSMANAGEMENT
 TREUHAND
 INSOLVENZVERTRETUNG
 BERATUNG
 WIRTSCHAFTSAUSKUNFT

DIREKTION

Parlamentsdirektion der
 Republik Österreich
 Justizausschuss

Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Per E-Mail: StellungnahmenIRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at

Wien, 03.05.2017

Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) (1588 d.B.)

Stellungnahme des Gläubigerschutzverbandes AKV EUROPA - Alpenländischer Kreditorenverband zu eingangs zitiertem Gesetzesentwurf.

Wir bedanken uns, dass die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt wurde.

Mag. Hans Musser
 Geschäftsführer

AKV EUROPA - Alpenländischer Kreditorenverband

Mag. Daniela Fradinger-Gobec
 Leitung Rechtsabteilung

§ 43 Abs 2 IO

Aus verfahrensökonomischer Sicht begrüßen wir die in geplante Möglichkeit der Verlängerung der Jahresfrist um maximal 3 Monate.

§ 82 Abs 1 IO, § 82a Abs 1 IO

Da seit 1999 die Entlohnung der Insolvenzverwalter nicht mehr angepasst wurde, sprechen wir uns ausdrücklich dafür aus, dass dies nun - den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend - erfolgen soll.

§ 87a IO

Wir sehen die Hinzufügung des Tatbestandes der Entlohnung bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Einverständnis der Gläubiger positiv. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Fälle in letzter Zeit zunehmen. Die Belohnung der Gläubigerschutzverbände ist an die Befriedigung der Gläubiger gekoppelt, sodass die Hinzufügung des Falles der Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Einverständnis der Gläubiger als logische Konsequenz erscheint.

§ 103 Abs 1 und 4 IO

Die Erfassung einheitlicher Standards bei Forderungsanmeldungen ist zu begrüßen, zumal sie die Arbeit von Gerichten und Insolvenzverwaltern erleichtert und einer einfacheren Überprüfung dient.

§ 194 IO

Die geplante Novelle sieht vor, dass dem Schuldner die Möglichkeit geboten werden soll, direkt ein Abschöpfungsverfahren zu beantragen. Als Gläubigerschutzverband sprechen wir uns ausdrücklich gegen die nunmehr geplante Abschaffung des bisher geltenden Subsidiaritätsprinzips des Abschöpfungsverfahrens gegenüber dem Zahlungsplan aus. Es ist von grundlegender Bedeutung die Subsidiarität beizubehalten, denn nur so ist ein adäquater Verhandlungsablauf zur Überprüfung der wirtschaftlich und persönlich relevanten Gegebenheiten des Schuldners und damit die bestmögliche Sicherung von Gläubigerinteressen gewährleistet.

Unsere Erfahrungen vor Gericht zeigen, dass Schuldner oftmals ein Schuldenregulierungsverfahren beantragen, mit dem Ziel, die Abschöpfung zu erreichen. Gerade durch die Diskussion mit den Gläubigerschutzverbänden wird kargestellt, dass ein Zahlungsplan für den Schuldner die bessere Entschuldungsvariante darstellt. So hat der Schuldner beim Zahlungsplan fixe Raten und kann seine Einkommenslage für sich verbessern, indem er Mehrleistungen erbringt und so einen höheren Verdienst ins Treffen führt, ungeachtet der monatlich fixen Zahlungsplanraten. Auch könnte Schuldner eine neue Anstellung durch ein Abschöpfungsverfahren erschwert werden, zumal Dienstgeber auf Grund des erhöhten Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit Gehaltspfändungen diesen negativ gegenüber stehen. Die Möglichkeit der Erörterung der Vor- und

Nachteile der unterschiedlichen Entschuldungsmethoden wird mit Wegfall der Subsidiarität genommen.

Wir gehen davon aus, dass es aufgrund der geplanten Gesetzesänderung künftig vermehrt zu Abschöpfungsverfahren ohne pfändbare Einkommensbezüge kommen wird. In derartigen Verfahren werden Gläubiger aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus von einer - Kosten verursachenden - Anmeldung ihrer Forderung absehen. Dies schließt die Gläubiger de facto von einer Verfahrensteilnahme aus, wobei rein rechtlich die Möglichkeit einer Forderungsanmeldung natürlich bestehen bleibt.

Um Gläubigerinteressen zu wahren ist es dringend geboten, Gläubigerschutzverbände den Verfahren beizuziehen und im Gesetz festzuschreiben, dass deren Entlohnung gleich der Entlohnung der Verwalter durch den Schuldner zu erfolgen hat.

Durch die geplante Gesetzesänderung wird die Rechtslage einseitig für den Schuldner zu Lasten des Gläubigers erheblich verbessert, sodass es notwendig ist, einen Ausgleich für Gläubigerinteressen zu schaffen. Es herrscht keine Waffengleichheit!

Die logische Konsequenz wäre, bei jenen Verfahren, bei denen direkt ein Abschöpfungsverfahren beantragt wird, Gläubigern, die nicht nur die Kosten der Anmeldung (Gerichtsgebühren), sondern auch den Totalausfall ihrer Forderung zu tragen haben, die Gerichtsgebühr zu erlassen, um so zumindest eine Teilnahme am Verfahren wirtschaftlich sinnvoll erscheinen zu lassen.

Ein weiterer zentraler Punkt der geplanten Gesetzesänderung ist, dass für den Schuldner die Möglichkeit geschaffen wird, dass, wenn der pfändbare Betrag nur geringfügig ist, ein Zahlungsplan nicht verpflichtend angeboten werden muss, sondern direkt ein Abschöpfungsverfahren beantragt werden kann.

Wir treten gegen die Einführung einer Bagatellgrenze ein und plädieren dafür, dass verpflichtend ein Zahlungsplan angeboten werden muss.

Unter Einem wird in der Novelle vorgeschlagen, z.B. den in § 6a Abs 3 GEG, genannten Betrag von EUR 20,00 heranzuziehen. Geht man von diesem monatlichen Betrag von EUR 20,00, 14 Mal jährlich gerechnet aus, so ergäbe dies in fünf Jahren bei einem Zahlungsplan einen Betrag von EUR 1.400,00. Nun müsste der Schuldner diesen nicht anbieten, sondern könnte direkt ein Abschöpfungsverfahren beantragen. In diesem Fall wäre nach geplanter Gesetzesänderung in drei Jahren lediglich einen Betrag von EUR 840,00 abschöpfbar. Hier zeigt sich auch, dass die Frist des Abschöpfungsverfahrens dringend an die 5-Jahresfrist des Zahlungsplans anzugleichen ist. Dies stellt eine unqualifizierte Ungleichbehandlung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner dar. Fraglich ist, ob dies nicht einen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht des Gläubigers darstellt und daher verfassungsrechtlich bedenklich ist.

§ 199 IO

Im Jänner 2017 wurden österreichweit 10,77% mehr Schuldenregulierungsverfahren eröffnet als im Vergleichszeitraum 2016. Im Hinblick auf die geplante Gesetzesänderung, wurden im Februar 2017 um 21,63% weniger Schuldenregulierungsverfahren eröffnet als im Februar 2016, im März 2017 sogar um 34% weniger.

Die Statistik zeigt, dass in den Jahren 2012 bis 2016 rund 71% aller Schuldenregulierungsverfahren mit einem Zahlungsplan geendet haben! Dies präferiert eine eindeutige Tendenz und zeigt, dass keine Notwendigkeit besteht die Subsidiarität zu beseitigen.

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen eine Herabsetzung des Abschöpfungszeitraums von 7 auf 3 Jahre aus. Bei der geplanten Verkürzung des Abschöpfungszeitraums von 7 auf 3 Jahre, ist die Problematik von vertraglichen Pfandrechten und die Frist der Bezahlung der Massekosten zu bedenken. Absonderungsrechte die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Abtretung bzw. Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in das die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt. Daraus ergibt sich für die betroffenen Insolvenzgläubiger, dass diese über eine Dauer von zwei Jahren keine Quote erhalten werden. Danach sind Masseforderungen und Kosten des Verfahrens zu bedienen. Daraus resultiert für die Insolvenzgläubiger, dass es bei dem durch die Novelle geplanten Abschöpfungszeitraum von 3 Jahren voraussichtlich zu keiner Rückzahlungsquote kommen wird!

Schuldner ohne Beschäftigung, welche die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen, sind angehalten, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen, da nur dem redlichen Schuldner ein Schuldenerlass zusteht. Mit Erlangen einer Erwerbstätigkeit und der dadurch gebotenen Möglichkeit einer verbesserten Rückzahlung an die Gläubiger, bleibt laut Novelle der Schuldner aber im Abschöpfungsverfahren.

Bei einem Zahlungsplan würde die Quote auf 5 Jahre berechnet. Im Abschöpfungsverfahren würde der Gläubiger aber nur 3 Jahre Befriedigung erlangen. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte und Besserstellung des Schuldners gegenüber seinen Gläubigern dar.

Aus gesellschaftspolitischen Erwägungen ist darauf Bedacht zu nehmen, welches Signal an die Gesellschaft gesandt wird. Die Einführung einer Bagatellgrenze, sowie der Wegfall der Mindestquote und die Verkürzung des Verschuldungszeitraumes stellen jedenfalls ein falsches Signal dar. Eine erfolgreiche Entschuldung erfordert stets ein Bemühen des Schuldners. Der OGH spricht ausdrücklich von einem „Privileg der Restschuldbefreiung“ (8 Ob 82/16s)!

Die in dieser Novelle für den Schuldner angedachten Erleichterungen können zu einer missbräuchlichen Verwendung führen und die Novelle lässt offen, wie dem entgegen getreten werden kann.

Dass dieses Signal in die falsche Richtung geht, wird durch die unzähligen Anrufe in unserem Haus bestätigt, wo wir mit der Frage konfrontiert werden, ob auf Grund der geplanten Novellierung Zahlungen an Banken und andere Gläubiger weiterhin getätigt werden müssen oder ob man diese nun einstellen kann. Dies kann wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Ein Bemühen des Schuldners kann nur durch das Streben und den Versuch eine Mindestquote zu erreichen dokumentiert werden.

§ 201 IO

Das nunmehr geplante Einleitungshindernis sieht vor, dass der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens abzuweisen ist, (...) „wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens nicht eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt oder, wenn er ohne Beschäftigung war, sich um eine solche bemüht und keine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat“ (...). Hier gehen wir von einer legislatischen Unkorrektheit aus, zumal gemeint sein dürfte, dass dies dann zutrifft, wenn der Schuldner sich um keine solche bemüht und eine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat.

Wir begrüßen die Schaffung dieses neuen Einleitungshindernisses, des Hintanhaltens von missbräuchlicher Verwendung bedarf jedoch näheren Präzisierung. Offen bleibt die Frage, wie in der Praxis ein derartiger Nachweis einer Arbeitsunwilligkeit oder -unfähigkeit erfolgen soll. Hier wäre eine amtswegige Einsichtnahme in AMS-Akten, wie dies derzeit z. B. beim Exekutionsregister oder einer SVA – Abfrage möglich ist, statthaft.

Nach derzeitiger Rechtslage hat das Gericht die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens nur auf Antrag eines Insolvenzgläubigers abzuweisen. Um den bestmöglichen Gläubigerschutz zu gewährleisten, wäre es notwendig, dass Einleitungshindernisse nicht nur von Insolvenzgläubigern geltend gemacht werden können, sondern auch von Gläubigerschutzverbänden. Dies wird insofern immer bedeutender werden, da voraussichtlich eine Vielzahl von Gläubigern aus Kostengründen von einer Forderungsanmeldung absehen wird.

§ 204 IO

Im Rahmen der Anpassung der Kosten der Insolvenzverwalter wäre auch zu berücksichtigen, dass die Kosten der Treuhänder seit dem Jahr 1993 unverändert EUR 10,00 netto betragen. Im Zuge einer Anpassung der Entlohnung der Insolvenzverwalter ist hier eine entsprechende Anpassung auf EUR 15,00 netto zuzüglich belegbarer Bankspesen geboten.

§ 211 IO

Bis dato war die Möglichkeit der Antragstellung auf vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens auf die Insolvenzgläubiger beschränkt. Durch die geplante Gesetzesänderung wäre eine Ausweitung auf eine Antragstellung durch einen Gläubigerschutzverband sowie eine amtswegige Einstellung jedenfalls geboten, um rascher auf vom Treuhänder bekannt gegebene Obliegenheitsverletzungen reagieren zu können.

§ 213 IO

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die generelle Abschaffung der Mindestquote aus. Eine statistische Auswertung hat ergeben, dass österreichweit lediglich in 8,2% aller Schuldenregulierungsverfahren sich die derzeit geltende Mindestquote von 10% als unerreichbare Hürde dargestellt hat. Bei jenen 10%, bei denen bislang die Mindestquote nicht erreicht werden konnte, wäre unserer Ansicht nach und um dem Wunsch der

Bundesregierung Rechnung zu tragen, auch diesen Schuldnern eine Entschuldung zu ermöglichen, weitere Billigkeitsgründe zu schaffen.

Wesentlich ist es auch, den enormen wirtschaftlichen Aspekt nicht außer Acht zu lassen: Die Durchschnittsquote in Abschöpfungsverfahren lag im Mittelwert über 20%, sodass jährlich aus Schuldenregulierungsverfahren, nicht zuletzt dank der Mindestquote, mehr als EUR 150 Mio. an die Gläubiger zurückfließen. Diese Beträge würden künftig entfallen und die würde somit auch zu einer Schwächung der allgemeinen Kaufkraft führen.

In Deutschland, wo es keine Mindestquote gibt, beträgt die Rückflussquote laut statistischem Bundesamt lediglich 2,6%. Es ist daher für Österreich zu befürchten, dass bei Entfall der Mindestquote die Gläubiger wegen der zu erwartenden drastischen Quotenreduktionen zumindest weitere EUR 150 Mio. jährlich auszubuchen haben werden. Davon werden nicht nur die Kreditwirtschaft und Lieferanten, sondern in erheblichem Umfang auch der Staat im Hinblick auf Finanzabgaben, Sozialversicherungsbeiträge und Unterhaltsvorschüsse betroffen sein.

Dadurch wird auch die Anzahl der notleidenden Kredite steigen und negative Auswirkungen sind auch auf die Firmeninsolvenzen zu erwarten, bei welchen im Rahmen der eröffneten Verfahren sogar jährliche Verbindlichkeiten in Höhe von ca. EUR 4 Mrd. (im Jahr 2016) anfallen.

Wie der AKV EUROPA in seiner Insolvenzstatistik aus dem Jahr 2016 hervorgehoben hat, repräsentieren die nicht protokollierten Einzelunternehmen mit 2 592 Verfahren die größte Gruppe der Firmeninsolvenzen. Auch hier werden sich etliche Einzelunternehmer die wirtschaftliche Frage stellen, ob sie eine Entschuldung über einen 20%igen Sanierungsplan binnen zwei Jahren anstreben, wenn ihnen im Falle einer Stilllegung des Unternehmens günstigere Entschuldungsmöglichkeiten offen stehen. Es ist daher auch mit einer Beeinträchtigung der Sanierungsquote in Firmeninsolvenzen zu rechnen, wodurch die Rückflussquote auch in diesem Bereich sinken wird.

Zudem wird das Arbeitseinkommen weiter an Bedeutung als Besicherungsbasis für einen Kredit verlieren, sodass noch restriktivere Kreditvergaben zu befürchten sind. Weiter ist zu befürchten, dass die zusätzlich notwendigen Wertberichtigungen aufgrund geringerer Rückflussquoten zu einer Verteuerung der Kredite führen werden.

Es fehlt außerdem eine Studie, in welchem Umfang die öffentliche Hand selbst durch geringere Quoten Ausfälle erleiden wird.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass man im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung den Wegfall der Mindestquote fordert, weil diese eine fast unüberwindbare Hürde für gescheiterte Unternehmer sein soll. Wir haben in mehreren Aussendungen nicht nur statistisch widerlegt, dass das Nichterreichen der 10% Quote eine untergeordnete Rolle in ca. 5% der Verfahren spielte. Zudem werden die Bestimmungen des Schuldenregulierungsverfahrens vorwiegend von Verbrauchern und nicht von gescheiterten Selbstständigen in Anspruch genommen. Völlig unerklärlich wird daher ein funktionierendes System im Konsumenten- und Verbraucherrecht geändert.

Ungeklärt bleibt auch die Frage, was letztlich bei einer „Gratis-Entschuldung“ mit jenen Masseforderungen zu geschehen hat, die aus einem Insolvenzverfahren mit anschließender Liquidierung des Unternehmens und eingetretener Massearmut oder aus einem abgelehnten Zahlungsplan zu geschehen hat. Es müssen entsprechende

gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die vorsehen, dass Masseforderungen zur Erteilung einer Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren zur Gänze zu befriedigt sind. Hier wäre zu erwägen, ob Schuldner nicht zumindest ein Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Verfahrenskosten inklusive der zu erwartenden Treuhandskosten, aufzutragen wäre, ohne dessen Tilgung eine Entschuldung nicht möglich ist. Es kann nicht sein, dass der Schuldner die Rechtswohltat einer Entschuldung erlangt und hierfür die Kosten aus Amtsgeldern zu begleichen sind, was nichts anderes bedeutet, dass letztlich die Allgemeinheit diese zu tragen hätte.

Folgende Fragen, die sich in der Praxis aber stellen werden, sind durch die Novelle nicht beantwortet:

Wie soll die Redlichkeit eines Schuldners festgestellt werden? Ausgehend davon, dass Gläubiger aus wirtschaftlichen Überlegungen Forderungsanmeldungen unterlassen, könnte sich das erkennende Gericht nur auf das Vorbringen des Schuldners verlassen. Hier wäre die Beiziehung von Gläubigerschutzverbänden ein dringend gebotenes Regulativ, um auch eine Vertretung der Gläubigerinteressen zu gewährleisten.

Wie soll die Anspannungstheorie ausgelegt werden? Ist die Tagsatzung im Abschöpfungsverfahren zu erstrecken und dem Schuldner eine Frist einzuräumen, binnen welcher er sich Arbeit suchen muss? Wie wird während der Wohlverhaltensphase überprüft, ob sich der Schuldner um Arbeit bemüht? Wie ist das „Bemühen“ des Schuldners zu beurteilen? Reichen ein paar Bewerbungsschreiben aus und wer prüft deren Werthaltigkeit?

Insgesamt treten wir für die Beibehaltung der bisherigen Regelung und Erweiterung der Billigkeitsgründe zur Restschuldbefreiung ein, um jene Schuldner aufzufangen, die redlich um Entschuldung bemüht, aus ihrer wirtschaftlichen Situation heraus dazu aber nicht in der Lage sind.

Um dem Vorschlag der Bundesregierung Rechnung zu tragen, wäre es aber im Sinne eines Kompromisses sowohl für Schuldner als auch für Gläubiger statthaft, die Dauer des Abschöpfungsverfahrens dem Zahlungsplan mit 5 Jahren anzupassen und - wie bereits erwähnt - eine Entschuldung im Einzelfall durch Schaffung weiterer Billigkeitsgründe herbeizuführen.

Ein Blick auf **Deutschland** zeigt, dass dort das Kernstück des Insolvenzverfahrens die sogenannte Wohlverhaltensperiode ist. Diese wurde zwar auch verkürzt, denn statt in sechs Jahren besteht für den Schuldner die Möglichkeit schon nach drei Jahren schuldenfrei zu sein. Dafür muss er jedoch 35% seiner Schulden und die gesamten Kosten für das Verfahren innerhalb von 3 Jahren bezahlen! Nach 5 Jahren kommt es zu einer Entschuldung, wenn der Schuldner die gesamten aufgelaufenen Kosten des Verfahrens bezahlt. Unabhängig von jeglicher Schuldentilgung erfolgt eine Entschuldung nach maximal 6 Jahren.

§§ 280, 281 IO

Gänzlich abzulehnen sind diese beiden geplanten Gesetzesbestimmungen. Völlig ausreichend ist die derzeit bestehende Möglichkeit des § 198 IO.

Dieser geplante Eingriff in bestehende Verträge widerspricht im Hinblick auf den staatlichen Rechtsschutz dem Grundsatz des „pacta sunt servanda“! In der Annahme eines Zahlungsplans oder dessen Ablehnung und der dadurch bedingten Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens wurde von den Gläubigern zu diesem konkreten Zeitpunkt in dieser konkreten Situation eine bewusste Entscheidung herbeigeführt. Ein Abgehen davon ist in keiner Weise gerechtfertigt und es ist diese geplante Bestimmung nicht aufzunehmen.

Ausnahmebestimmung zu § 107 TKG

Wir erlauben uns einen weiteren Punkt anzusprechen, der maßgeblichen Einfluss auf die Arbeitsweise der Gläubigerschutzverbände hat.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Mitwirkung von Gläubigerschutzverbänden an Insolvenzverfahren ist mannigfaltig und für eine raschere und effiziente Verfahrensabwicklung unabdingbar.

Vielen Gläubigern ist eine Bewertung der finanziellen Situation des Schuldners schlichtweg unmöglich. Durch ihre spezielle Ausrichtung ist es Gläubigerschutzverbänden möglich, Tätigkeiten zur Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil von Gläubigern, sowie die Analyse der Unternehmensbilanzen und die Forschung nach Gläubigerbegünstigungen oder -benachteiligungen vorzunehmen. Die Bündelung der Interessen der Gläubiger erleichtert die Arbeit des Gerichts und der Verwalter. Mit Unterstützung der Gläubigerschutzverbände wird es jedem einzelnen Gläubiger ermöglicht, seine Rechte zu wahren.

Hierzu gehören unter anderem die unverzügliche Verständigung aller Gläubiger von der Verfahrenseröffnung, die Mitteilung über Bedeutung von Fristen, Verfahrensabschätzung und Erstellung einer ersten Prognose. Im Zeitalter der modernen Kommunikationsmittel ist es sinnvoll ein Informationsrundmail zu verfassen, um alle Gläubiger schnellstmöglich und lückenlos über die Insolvenzeröffnung zu verständigen. Hierzu ist eine Ausnahmebestimmung zum TKG essentiell.